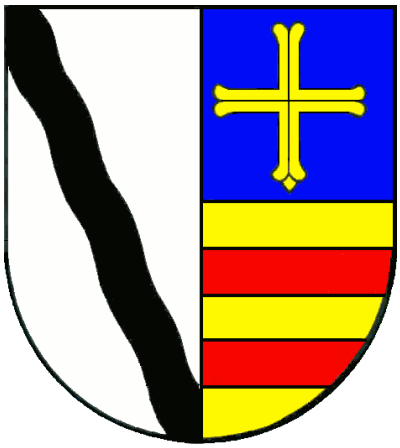

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Bad Schwartau

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemeines**	**4**
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsziele	5
1.3	Prüfungsunterlagen	6
1.4	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018	6
1.5	Prüfung der Finanzbuchhaltung	7
2.	**Grundlagen der Finanzwirtschaft**	**7**
2.1	Haushaltssatzung/Haushaltsplan	7
2.2	Ergebnis- und Finanzplanung	8
3.	**Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick**	**12**
3.1	Das Drei-Komponenten-System der Doppik	12
3.2	Bilanz	12
3.3	Ergebnisrechnung	13
3.4	Finanzrechnung	18
4.	**Kennzahlen**	**19**
5.	**Feststellungen zum Jahresabschluss**	**22**
5.1	Prüfung des Jahresabschlusses	22
5.1.1	Bilanz	22
5.1.1.1	Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten - Aktiva	23
5.1.1.2	Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten - Passiva	30
5.1.2	Ergebnisrechnung	35
5.1.3	Finanzrechnung	37
5.1.4	Teilrechnungen	38
5.1.5	Anhang und Lagebericht	38
5.2	Bemerkungen aus der Belegprüfung	41

Seite

6.	**Vergabe- und Auftragswesen**	**44**
6.1	Statistische Erfassung der Auftragsvergaben	44
6.2	Vergaberecht/Vergabewesen	46
6.3	Vergabeprüfung	52
6.4	Rechnungsprüfung	55
7.	**Realsteuerhebesätze**	**56**
8.	**Schlussbemerkungen**	**57**

1. Allgemeines

Mit dem Jahresabschluss 2020 hat die Verwaltung den elften Jahresabschluss nach doppischen Grundsätzen erstellt. In den Schlussberichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 wurden die Grundsätze der doppelten Buchführung ausführlich dargestellt. Einige doppische Sachverhalte wurden, insbesondere aufgrund der neuen Zusammensetzung der städtischen Gremien infolge der Kommunalwahl im Jahr 2018, erneut erläutert.

Gemäß § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Schwartau zum 01.01.2010 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 24.03.2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die folgenden Jahresabschlüsse bauen auf dieser Eröffnungsbilanz auf. Sie bestehen aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen (§ 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

1.1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Bad Schwartau hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen und die Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen (§ 95 n GO), ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Von dem gesetzlich eingeräumten Recht der Prüfungsbeschränkung nach pflichtgemäßem Ermessen hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des RPA erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Bad Schwartau. Dessen Prüfung erfolgt gemäß Kommunalprüfungsgesetz durch die vom Landesrechnungshof mit der Prüfung beauftragten Abschlussprüfer der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Kiel (Jahresabschluss 2020). Für das Jahr 2019 hat die Stadt Bad Schwartau erstmalig einen Gesamtabschluss erstellt.

1.2 Prüfungsziele

Die Prüfungsaufgaben in der Doppik sind vielschichtiger als die Prüfung der Jahresrechnung in der Kameralistik. Neben den bisherigen Prüfungsfeldern (ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden, bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren wurde und die Vermögensrechnung einwandfrei geführt wurde) ist in der Doppik auch der richtige Nachweis des Vermögens und der Schulden sowie die

Richtigkeit und Vollständigkeit des Anhangs und des Lageberichts in die Prüfungshandlungen einzubeziehen.

Der Jahresabschluss ist insbesondere dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Schwartau unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt. Für die von der Verwaltung verwendete Finanzsoftware der Firma CIP hat das Rechnungsprüfungsamt die Leseberechtigung und die Berechtigung zur Vornahme von Auswertungen.

1.4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2019

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde nach den Grundsätzen der Doppik erstellt. Er wurde (§ 95 n Abs. 3 GO) am 17.12.2020 von der Stadtverordnetenversammlung, nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Finanzen, Touristik und Wirtschaftsförderung am 23.11.2020, beschlossen.

Die Gemeinde hat gemäß § 95 n Abs. 4 GO innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach § 95 n Abs. 3 Satz 1 GO das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach § 95 n Abs. 3 Satz 2 über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung ist fristgerecht am 10.01.2022 im Internet unter der Internetadresse www.bad-schwartau.de erfolgt. In der Bekanntmachung fehlte die geforderte Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 95 n Abs. 3 Satz 2.

1.5 Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer Zahlstellen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Bad Schwartau beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfungsbericht.

Eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung fand in der Zeit vom 04.11.2020 bis 13.11.2020 statt. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich gemäß Prüfungsbericht dabei nicht.

Beim Ordnungsamt (2 Gebührenkassen) und beim Amt für Zentrale Dienste und Finanzen (Portokasse, Hundesteuermarken und Vollstreckung) sind Zahlstellen/Handvorschüsse eingerichtet, die 2020 ebenfalls geprüft wurden. Auch hier ergaben die Prüfungen keine wesentlichen Beanstandungen.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

2.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 19.12.2019 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 11.06.2020 in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht. Am 18.06.2020 wurde die I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 13.08.2020 veröffentlicht. Am 24.09.2020 wurde die II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 21.10.2020 veröffentlicht. Sie wurden nach dem in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahren erlassen und damit rechtsgültig.
Die Haushaltssatzung 2020 einschließlich der I. und II. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Im Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	36.652.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	36.482.000,00 €
Jahresüberschuss	170.900,00 €
Im Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.866.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.340.200,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	755.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.157.800,00 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	32.343.600,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.500.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	134,99
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	310 v. H.
Gewerbesteuer	330 v. H.

2.2 Ergebnis- und Finanzplanung

Gemäß § 95 e GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige **Ergebnis- und Finanzplanung** zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Der mittelfristige Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einzahlungen und Auszahlungen die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherstellen. Während der Finanzplan die Liquidität zum Gegenstand hat, stellt der Ergebnisplan den tatsächlichen Ressourcenverbrauch und die notwendigen Deckungsmittel dar.

Der Haushaltsplan 2020 einschließlich dem I. und II. Nachtragsplan sah im Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss von 170.900,00 € vor. Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.288.756,42 € aus. Das bedeutet eine positive Abweichung von 1.117.856,42 € zwischen der Planung und dem Ergebnis.
In der Summe ergibt sich eine positive Abweichung für die elf Jahre nach Einführung der Doppik von ca. 13,67 Mio. € (pro Jahr 1,24 Mio. € im Durchschnitt).
Die Jahre 2012, 2016, 2018 und 2019 schlossen mit einem Fehlbetrag von insgesamt 6.758.849,96 € ab. Der Ergebnisplan 2021 rechnet in seiner mittelfristigen Planung mit voraussichtlichen Jahresüberschüssen von insgesamt 565.300,00 € von 2021 bis 2024. Dabei weisen die Jahre 2022 bis 2024 jeweils positive Ergebnisse aus. Für das Jahr 2021 wurde zunächst mit einem Jahresfehlbetrag gerechnet. Der Ergebnishaushalt 2020 prognostizierte für die Jahre 2020 bis 2023 mit Jahresüberschüssen von insgesamt 2.168.800,00 €. Die voraussichtlichen Überschüsse für diesen Zeitraum veränderten sich durch den II. Nachtrag in Höhe von 124.200,00 € auf 2.293.000,00 €.

In der Finanzplanung des Jahres 2019 (einschließlich dem I. und II. Nachtrag) wurde mit einem Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende in Höhe von 7.356.527,00 € gerechnet. Der tatsächliche Bestand zum 31.12.2019 betrug 12.406.307,01 € und verringerte sich somit um 1.886.195,08 € (13,2 %) gegenüber dem Vorjahr. Der Finanzplan 2020 einschließlich dem I. und II. Nachtrag sah einen voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 7.806.562,90 € vor. Der tatsächliche Bestand zum 31.12.2020 betrug 12.488.553,39 € und erhöhte sich somit um 82.246,38 € (0,67 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Abweichung zwischen der Planzahl und dem Ergebnis 2020 ist mit 4.681.990,49 € beträchtlich. In der Finanzplanung des Jahres 2021 wird ein Bestand an liquiden Mitteln per 31.12.2024 in Höhe von 2,00 € (Finanzplan 2020 = 2,00 € zum 31.12.2022) prognostiziert. Gemäß der Finanzplanung 2020 betragen diese zum 31.12.2023 2,00 €. Ein Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 hätte das tatsächliche Ergebnis des Jahres 2020 berücksichtigen und die Planzahlen entsprechend anpassen können. Zwischen dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 und dem Haushalt 2021 liegen nur wenige Monate. Trotzdem weisen die Finanzplanungen erhebliche Abweichungen in ihren Prognosen aus.

Die vorstehenden Vergleiche verdeutlichen erneut wie weit Prognosen von den tatsächlichen Werten abweichen und wie schnell sie sich als überholt erweisen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat in seinem Erlass zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau für das Haushaltsjahr 2020 vom 11.05.2020

darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Schwartau noch nicht vollständig wiederhergestellt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinen Schlussberichten wiederholt Hinweise zum Thema Haushaltskonsolidierung gegeben. Erneut wird insbesondere auf den Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (vom 27.09.2019) verwiesen. Dieser enthält Anregungen zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen. Er ist im Internetauftritt der Landesregierung unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen) zu finden. Die Hinweisliste steht dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung. Der Erlass enthält den Hinweis, dass erstmalig nach vier Jahren eine Anhebung der Mindesthebesätze beabsichtigt war. Diese Anhebung ist gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) vom 03.01.2019 mit Wirkung vom 01.01.2019 erfolgt. Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt werden. Diese Hebesätze zählen zu den Zuwendungsvoraussetzungen.

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Es wurden daher 1.018.166,46 in das neue Haushaltsjahr übertragen. Aufgrund der Höhe dieser Übertragung verweist das Rechnungsprüfungsamt auf die Ausführungen im Erlass zur Haushaltssatzung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration für das Haushaltsjahr 2020 vom 11.05.2020:

Die Stadt Bad Schwartau wurde im Erlass zum Haushalt des Jahres 2020 darauf hingewiesen, dass in dem Jahr 2017 eine Umsetzungsquote von 26% und im Jahr 2018 eine Umsetzungsquote investiver Maßnahmen von 34% erreicht werden. Im Jahr 2019 konnte eine Umsetzungsquote investiver Maßnahmen von rund 54% erreicht werden. Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Diese Vorschrift dient der Sicherstellung der Haushaltswahrheit, einem der grundlegenden Pfeiler des Haushaltsrechts. Mit der Haushaltswahrheit grundsätzlich vereinbar wären durchschnittliche Verwendungsquoten von mindestens 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

Soweit in der Finanzrechnung 2020 keine signifikanten Verbesserungen zu erkennen sein sollten, kann sich dies auf die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen auswirken. Auch würden dann – unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht – kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.

In diesem Erlass zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau für das Haushaltsjahr 2020 verweist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration auf die allgemeinen Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage. Danach hat sich die kommunale Haushaltslage in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Ausschlaggebend hierfür sind neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen. Auch 2020 können die Kommunen in Schleswig-Holstein nach der letzten Oktober-Steuerschätzung in der Summe mit einem weiteren Mittelzuwachs aus Finanzausgleich und Steuern rechnen. Trotz der etwas schwächeren Konjunkturerwartungen bleiben die Steuereinnahmen auf hohem Niveau und die Einnahmen erhöhen sich auf rd. 5,9 Mrd. Euro (Vorjahr rd. 5,7 Mrd. Euro). Detaillierte Informationen können dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein - der regelmäßig fortgeschrieben wird und auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar ist - entnommen werden.

Die günstigen Rahmenbedingungen sollten aktuell dazu genutzt werden, die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. Diesbezüglich sind Kassenkredite vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Notwendige personelle sowie Investitions- und Unterhaltungsbedarfe müssen weiterhin planvoll und mit Augenmaß in Angriff genommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass regelmäßig aufgrund interner aber auch externer Kapazitäten nicht alle notwendigen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres umgesetzt werden können. Der Blick ist daher auf eine **realistische Planung und gezielte Schwerpunktsetzung** zu richten, um die finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Oberstes Ziel sollte es sein, die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Leistungsangebot langfristig zu erhalten und maßvoll an die zukünftigen kommunalen Herausforderungen anzupassen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag für eine generationengerechte Haushaltspolitik dar.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen geht der Erlass auf die Haushaltslage der Stadt Bad Schwartau ein. Die Finanzlage wird nach den Zahlen der vorliegenden Planungen beurteilt. Das Ministerium kommt erneut zu dem Ergebnis, dass die **dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt noch nicht vollständig wiederhergestellt** ist. Ausdrücklich werden die Anstrengungen der Stadt Bad Schwartau zur Haushaltskonsolidierung anerkannt.

3. Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

3.1 Das Drei-Komponenten-System der Doppik

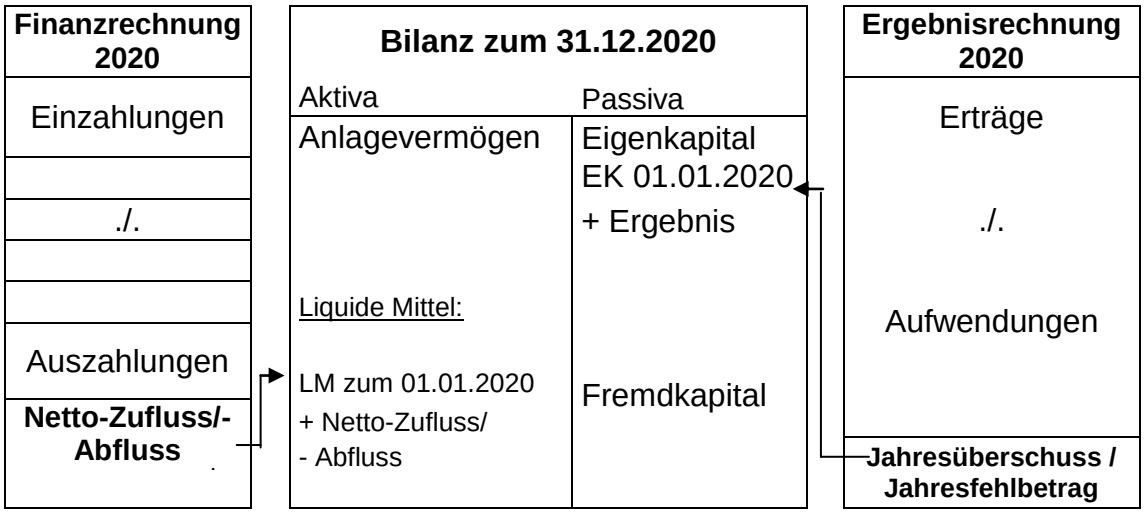

3.2 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2020 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 61.816.200,68 € (2019 = 59.994.567,07 €) aus. Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,04 % erhöht.

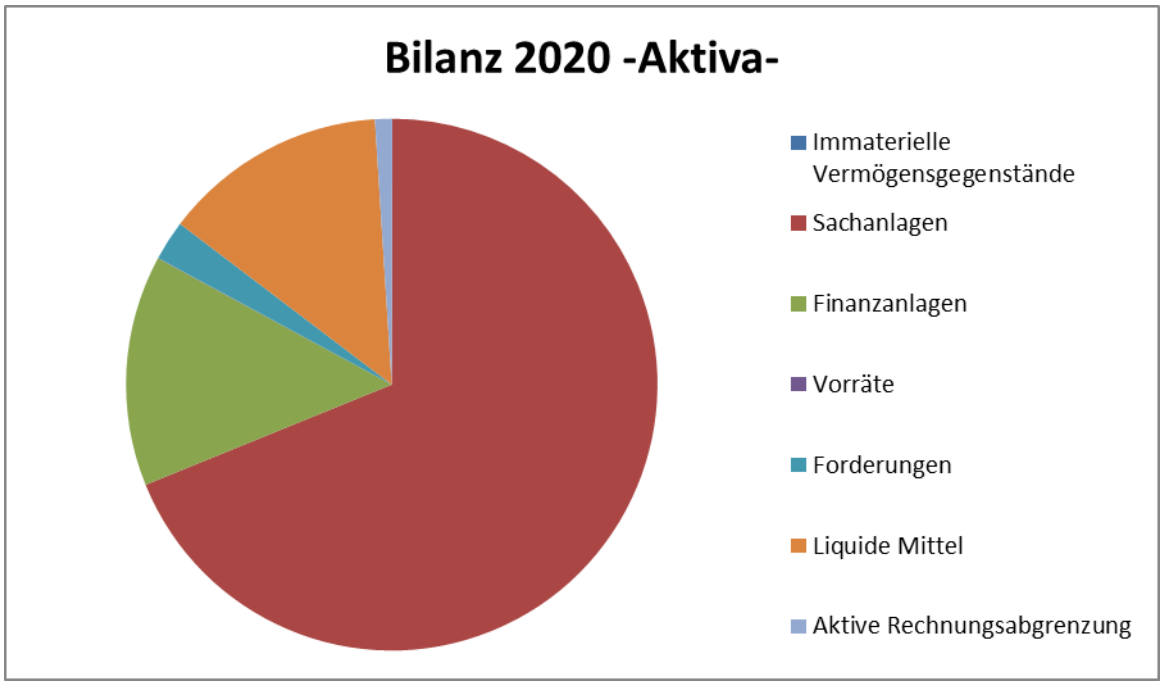

Summe Aktiva = 91.480.361,51 € (2019 = 88.975.111,99 €)

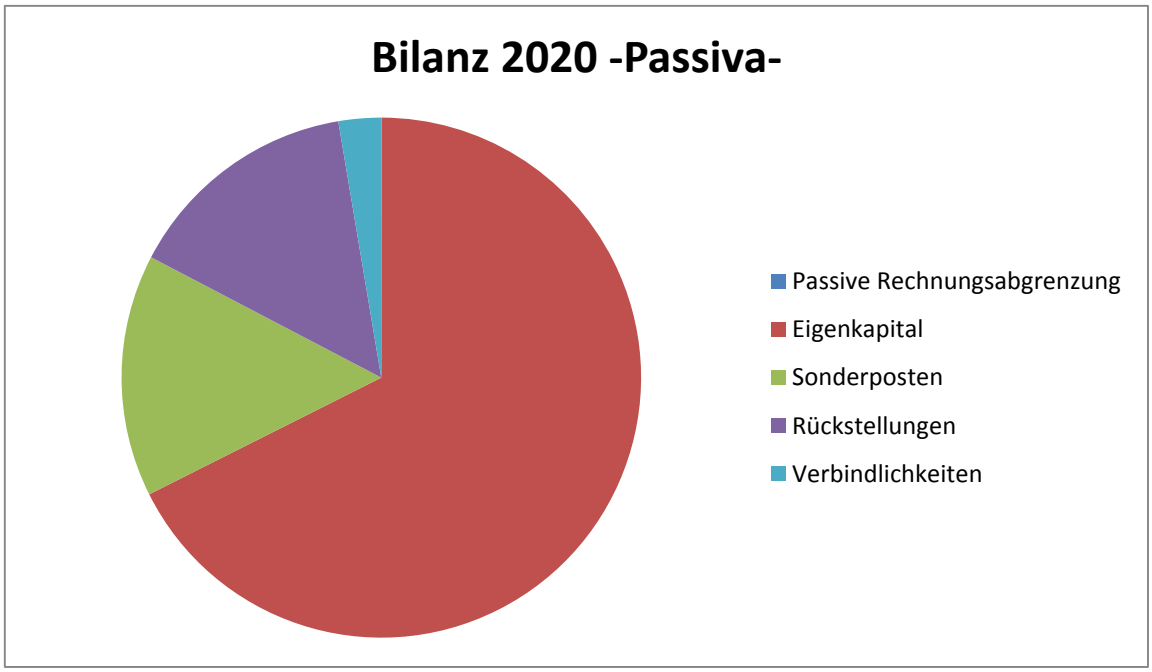

Summe Passiva: 91.480.361,51 € (2018 = 88.975.111,99 €)

3.3 Ergebnisrechnung

Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein (§ 95 e GO und § 5 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Wird diese Soll-Vorschrift

nicht eingehalten, so würde sich ein Überschuss der Aufwendungen über die Erträge mindernd auf das Eigenkapital auswirken. Die notwendige Deckung würde sich auf die nachfolgenden Generationen verschieben. Diese müssten somit Lasten tragen, ohne einen Nutzen davon zu haben.

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem **Überschuss** von **1.288.756,42 €** ab. Gegenüber dem Haushaltsplan (hier wurde mit einem Jahresüberschuss von 170.900,00 € gerechnet) ergibt sich eine Verbesserung von 1.117.856,42 €. Diese erhebliche Abweichung ist trotz der Erstellung zweier Nachtragshaushalte zu verzeichnen. Nachfolgend sind die größten Abweichungen (mehr als 50.000,00 €) zwischen der Planung und der Ergebnisrechnung bzw. die Wichtigsten PSK aufgeführt (bei den Planzahlen handelt es sich um die fortgeschriebenen Planansätze. Diese umfassen auch die Änderungen durch Nachträge und die Änderungen aufgrund gegenseitiger Deckungsfähigkeit):

Sachkonto		Plan	Ist	Abweichung
		€	€	€
Ordentliche Erträge				
4013000	Gewerbesteuer	8.300.000,00	9.197.677,39	897.677,39
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.493.800,00	10.156.889,00	- 336.911,00
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.012.300,00	1.235.728,00	223.428,00
4141000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	1.272.800,00	1.445.750,84	172.950,84
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.983.600,00	1.894.378,79	- 89.221,21
4411000	Mieten und Pachten	672.300,00	613.405,37	- 58.894,63
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	43.900,00	116.257,95	72.357,95
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	1.616.200,00	1.288.735,74	- 327.464,26

4582110	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung	50.100,00	211.815,00	161.715,00
Ordentliche Aufwendungen				
5012000	Personalaufwendungen Arbeitnehmer/innen	4.705.500,00	4.371.326,33	- 334.173,67
5021000	Beiträge zu Versorgungs-kassen für Beamte/innen	529.200,00	926.147,70	396.947,70
5022000	Beiträge zu Versorgungs-kassen Arbeitnehmer/innen	340.100,00	284.017,90	- 56.082,10
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	951.000,00	859.795,89	- 91.204,11
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften	171.300,00	747.909,00	579.609,00
5061000	Zuführung zur Beihilfe-rückstellung für Beschäftigte	22.000,00	99.435,65	77.435,65
5211000	Unterhaltung der Grund-stücke und baulichen Anlagen	1.903.102,82	1.606.828,79	- 296.274,03
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	649.300,00	501.019,39	- 148.280,61
5221010	Unterhaltung des sonstigen Unbeweglichen Vermögens	422.000,00	198.604,66	- 223.395,34
5221016	Müllentsorgung/Müllkorb-entleerung durch private Unternehmen	65.000,00	210,75	- 64.789,25
5221030	Unterhaltung des sonstigen Unbeweglichen Vermögens	285.400,00	175.035,22	- 110.364,78
5231001	Mieten und Pachten	340.000,00	276.787,93	- 63.212,07
5241020	Bewirtschaftung der Grund-stücke und baulichen Anl.	548.100,00	474.628,30	- 73.471,70
5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	529.268,43	416.539,59	- 112.728,84

5271090	Ökopunkte/Ausgleichsflächen-konzept	250.000,00	0,00	- 250.000,00
5312000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden	460.400,00	362.721,11	- 97.678,89
5315000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	184.400,00	423.224,43	238.824,43
5318010	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	1.883.000,00	1.742.673,50	- 140.326,50
5341000	Gewerbesteuerumlage	880.400,00	971.430,00	91.030,00
5431050	Gerichts-, Sachver-ständigenkosten u. ä.	354.645,65	207.398,44	- 147.247,21
5431063	Sachverständigenkosten, Planfeststellungsverfahren Schienenanbindung Kaltenhof	170.222,15	99.204,31	- 71.017,84
5431090	Geschäftsaufwendungen-Bauleitplanung	105.000,00	44.837,54	- 60.162,46
5455010	Erstattungen an Eigenbetriebe	535.253,13	595.046,32	59.793,19
5473272	Aufwendungen aus Einzel-Wertberichtigungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	0,00	74.248,20	74.248,20

In der Vergangenheit hatte das RPA Ertragskonten überprüft, bei denen die Planung und die Ergebnisrechnung eine erhebliche Differenz aufweist. Seit 2020 überprüft das RPA lediglich ein Ertragskonto.

Produktsachkonto 51101.5271090 Orts- und Regionalplanung – Ökopunkte/ Ausgleichsflächenkonzept

Haushaltsansatz: 250.000,00 € Ist-Zahlungen 2020 = 0,00 €

Gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

Wie bereits im vergangenen Jahr ist im ganzen Jahr 2020 keine einzige Zahlung auf dem jeweiligen PSK verbucht worden. Selbst wenn im Laufe des Jahres sich Gründe ergeben, warum die veranschlagten Erträge nicht fließen, kann der Haushaltsansatz noch per Nachtragshaushaltssatzung verändert werden.

Tz.:1 Warum hat die Verwaltung wieder nicht reagiert und den Haushaltsansatz per Nachtrag korrigiert?

Das Statistische Bundesamt hat am 07.04.2021 in seiner Pressemitteilung Nr. 169 die Zahlen für die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland veröffentlicht. Gemäß dieser Pressemitteilung erzielten die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2020 einen Überschuss in Höhe von 2,0 Milliarden Euro. Damit wurde der Überschuss des Jahres 2019 von 5,6 Milliarden Euro und der Rekordüberschuss des Jahres 2017 von 10,7 Milliarden Euro nicht erreicht. Das Ergebnis liegt auch unter dem Wert des Jahres 2016 mit 5,4 Milliarden Euro.

Die Einnahmen stiegen erneut deutlich um 4,5 % auf 295,2 Milliarden Euro. Der Anstieg der Einnahmen begründete sich in erster Linie durch die Zuweisungen und Zuschüsse von den Ländern. Diese überstiegen die Mindereinnahmen bei den Steuern und steuerähnlichen Abgaben infolge der Corona-Pandemie deutlich. Die um rund 6,0 Milliarden Euro gesunkenen Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben konnten durch die um 23,2 Milliarden Euro auf 183,9 Milliarden Euro gestiegenen laufenden Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldendiensthilfen - überwiegend von den Ländern – kompensiert werden.

Die Ausgaben der Kommunen stiegen um 5,9 % auf 293,2 Milliarden Euro und somit etwas schneller als die Einnahmen. Infolge der günstigen Finanzlage der vergangenen Jahre konnte 2020 die kommunale Investitionstätigkeit deutlich erhöht werden (+ 11,7 % für Sachinvestitionen in Höhe von 38,6 Milliarden Euro).

Der Anstieg der Personalausgaben um 4,6 % beziehungsweise um 3,3 Milliarden Euro auf 76,3 Milliarden Euro im Jahr 2020 ging größtenteils auf die Entgelte der Tarifbeschäftigten zurück. Hier wurden 2,7 Milliarden Euro mehr an Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt als 2019.

Neben der Darstellung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird in der Ergebnisrechnung

1. das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,
2. das Finanzergebnis,
3. das ordentliche Ergebnis sowie
4. das außerordentliche Ergebnis

abgebildet. Die Summe dieser Einzelergebnisse ergibt das Jahresergebnis.

	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	37.447.154,70	34.847.419,30	32.895.411,09	33.831.049,77
+ Finanzerträge	85.776,44	158.706,94	161.248,76	247.171,32
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe der Erträge	37.532.931,14	35.006.126,24	33.056.659,85	34.078.221,09
Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	35.779.174,22	38.353.611,34	33.766.040,08	33.577.329,18
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	465.000,50	39.813,00	6.064,50	58.680,50
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe der Aufwendungen	38.393.424,34	38.393.424,34	33.772.104,58	33.636.009,68
Jahresergebnis	**1.288.756,42**	**- 3.387.298,10**	**- 715.444,73**	**442.211,41**

3.4 Finanzrechnung

Die dritte Komponente im doppischen System ist die Finanzrechnung. Diese gibt direkt aus dem Rechnungswesen die Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln wieder. Sie gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Kommune. In ihr werden die Salden aus den Ein- und Auszahlungen der Gemeinde dargestellt.

	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.407.595,95	34.000.155,30	33.569.122,53	31.629.421,55
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.598.476,87	31.216.375,97	33.798.851,07	31.013.892,35
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.783.779,33	2.809.119,08	2.770.271,46	615.529,20
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	18.043.398,20	14.233.740,06	9.127.219,86	9.127.219,86

Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	17.468.274,40	14.257.081,47	12.009.340,84	9.086.939,01
Saldo aus fremden Finanzmitteln	575.123,80	- 23.341,41	- 20.016,29	40.280,85
Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit	833.436,65	270.057,46	280.913,36	427.272,53
Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	4.135.433,15	4.916.690,46	3.126.093,13	2.687.370,38
Saldo aus Investitions-Tätigkeit	- 3.301.996,50	- 4.646.633,00	- 2.845.179,77	- 2.260.097,85
Finanzmittelfehlbetrag	82.246,38	- 1.886.195,08	94.924,60	1.604.287,80
Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen	0,00	0,00	0,00	92.512,92
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	82.246,38	- 1.886.195,08	94.924,60	- 1.696.800,72
Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.406.307,01	14.292.502,09	14.387.426,69	16.084.227,41
Liquide Mittel	12.488.553,39	12.406.307,01	14.292.502,09	14.387.426,69

Der Saldo der Finanzrechnung in Höhe von **12.488.553,39 €** fließt in den Bilanzposten 2.4 „Liquide Mittel“ ein.

4. Kennzahlen

Das doppische System liefert eine ganze Reihe aussagekräftiger Kennzahlen. Sie spielen in der neuen Systematik eine zentrale Rolle. Kennzahlen verdichten Daten und liefern Informationen. Bei der Beurteilung bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten. Da Zeitreihen erst nach mehreren Jahren ihre volle Aussagekraft entfalten, können die vorliegenden Kennzahlen nun vermehrt Anhaltspunkte für eine Entwicklung darstellen.

Bei der Gegenüberstellung von abgeschlossenen Jahren mit den Jahren der mittelfristigen Planung ist Vorsicht geboten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben wiederholt gezeigt,

dass die Planzahlen wesentlich von den realen Werten abgewichen sind (siehe auch die Ausführungen zu 2.2 – Ergebnis- und Finanzplanung).

Wie bereits im Schlussbericht des Jahres 2013 angekündigt, wird bei der Stadt Bad Schwartau die Software IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) eingesetzt. Der Lagebericht für das Jahr 2020 enthält erneut (erstmalig für das Jahr 2015) eine umfangreiche Kennzahlendarstellung auf Basis dieser Software. Die dort eingesetzten Kennzahlensets gehen über die nachstehend dargestellten Kennzahlen des Rechnungsprüfungsamtes erheblich hinaus. Sie werden zentral durch IVKS fortgeschrieben. Da die im Lagebericht enthaltenen Angaben teilweise erst mit dem Jahr 2014 beginnen, hat das RPA seine mit dem Jahr 2012 beginnende Tabelle mit den Werten des Jahres 2020 fortgeführt. Auf eine erneute Erläuterung der einzelnen Kennzahlen in diesem Bericht wird verzichtet, soweit der Lagebericht diese bereits beinhaltet. Lediglich die dort nicht enthaltenen Kennzahlen werden nachfolgend erläutert.

Durch die Nutzung von IKVS ist auch ein im Lagebericht dargestellter interkommunaler Vergleich (erstmalig 2016) erfolgt. Den Vergleichswert für 2020 stellt dabei der Mittelwert der Daten von 11 anderen Kommunen dar. Diese werden im Lagebericht (S. 78) aufgeführt. Vergleichswerte anderer Kommunen ermöglichen eine Interpretation der eigenen Ergebnisse und erhöhen damit die Aussagekraft der eigenen Kennzahlen. **Eine entsprechende Auswertung sollte von der Verwaltung daher fortlaufend erfolgen.**

Wesentliche Kennzahlen werden nachstehend dargestellt:

Kennzahlenübersicht	**2020**	**2019**	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**
	in %	**in %**	**in %**	**in %**	**in %**	**in %**	**in %**	**in %**
Eigenkapitalquote 1	68,00	67,00	68,49	68,95	68,81	68,57	68,00	66,91
Anlagendeckungsgrad 1	81,53	80,82	83,51	85,35	85,91	90,83	93,89	91,73
Anlagendeckungsgrad 2	k. A.	k. .A.	k. A.	111,64	112,53	118,87	119,45	118,28
Anlagenintensität	82,89	84,20	82,82	81,54	80,92	76,13	72,73	73,23
Aufwandsdeckungsgrad	104,66	90,86	97,55	100,76	95,06	106,67	101,63	99,35
Abschreibungsintensität	6,75	6,86	5,97	5,90	6,37	6,47	6,45	6,68
Drittfinanzierungsquote	32,44	28,63	37,67	38,62	38,88	40,94	43,77	44,18
Liquidität 2. Grades	778,33	781,50	844,00	882,87	1.124,52	1.202,66	2.195,15	2.294,33
Personalintensität	20,82	17,63	20,47	19,47	19,48	20,97	21,21	23,57
Zinslastquote	1,30	0,10	0,02	0,17	0,21	0,06	0,48	1,12
Netto-Steuerquote	63,45	64,03	61,95	64,44	63,95	63,59	62,67	63,58
Fehlbedarfsquote	0,00	5,36	1,12	0,00	1,80	0,00	0,00	0,00

Die im Lagebericht enthaltenen Kennzahlen für 2020 wurden in die vorstehende Tabelle übernommen. Die dort nicht enthaltenen Kennzahlen wurden vom Rechnungsprüfungsamt errechnet.

Die vorstehenden Kennzahlen lassen weiterhin keine alarmierenden Tendenzen erkennen. Jedoch ist die Liquidität 2. Grades wiederholt unter 1.000 % geraten. Die Kennzahl gibt Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Kommune. Sie verdeutlicht, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Die nicht im Lagebericht erläuterten Kennzahlen im Einzelnen:

Anlagendeckungsgrad 1

Anhand der Kennzahlen über Anlagendeckungsgrade kann die Kapitalverwendung der Kommune analysiert werden. Sie sind für die Bewertung finanzieller Risiken geeignet. Die Kennzahl Anlagendeckungsgrad 1 zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert sind. Der Anlagendeckungsgrad 1 beträgt **81,53 %**. Der Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr nur minimal erhöht.

Anlagenintensität

Die Kennzahl Anlagenintensität stellt ein Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommune entspricht. Ein hoher Wert dieser Kennzahl verlangt in der Regel einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. von langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital. Eine zu geringe Anlagenintensität kann bedeuten, dass die Kommune überwiegend über bereits abgeschriebenes Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügt, die nur noch mit geringen Werten in der Bilanz angesetzt sind. Die Anlagenintensität beträgt **83,43 %**. Hier ist ein leichter Rückgang zu erkennen. Das Gesamtvermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) der Stadt besteht zu mehr als ⅘ aus dem Anlagevermögen.

5. Feststellungen zum Jahresabschluss

5.1 Prüfung des Jahresabschlusses

Grundlage der Prüfung war der auf den 30.11.2021 datierte Jahresabschluss zum 31.12.2020. Dieser weist eine **Bilanzsumme** von **91.480.361,51 €** aus.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Jahresabschluss und Lagebericht wurden vom Bürgermeister unter Angabe des Datums unterzeichnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Gemäß § 95 m der Gemeindeordnung ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeinde legt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde den Jahresabschluss und den Lagebericht vor. Diese Termine wurden, wie auch in den Vorjahren, überschritten. In der Kameralistik wurde der Jahresabschluss in der Regel bereits zu Beginn des Folgejahres gefertigt. Dieses ist im System der Doppik nicht möglich, da ansonsten die erforderliche periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen nicht vollständig wäre. Das Buchungssystem muss über den 31.12. eines Jahres hinaus „offen gehalten“ werden. Für das Haushaltsjahr 2020 waren noch Buchungen bis zum 21.03.2021 möglich. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Termine für den doppischen Jahresabschluss ist daher im Normalfall nachvollziehbar.

Die gesetzlichen Bestimmungen der GemHVO-Doppik (Abschnitt IX) wurden beachtet.

5.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2020 weist ein positives Eigenkapital von 61.816.200,68 € aus. Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der allgemeinen Rücklage (51.542.175,55 €), der Sonderrücklage (Stellplatzrücklage = 199.343,04 €), der Ergebnisrücklage (8.785.925,67 €) und dem Jahresüberschuss (1.288.756,42 €).

5.1.1.1 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten – Aktiva

Zu Aktivposten 1 – Anlagevermögen

Die Stadt hat immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 41.910,90 € bilanziert, die Sachanlagen betragen 62.948.571,27 € und die Finanzanlagen 12.833.589,00 €. Damit verfügt die Stadt über ein Anlagevermögen in Höhe von 75.824.071,17 €, welches dazu bestimmt ist, der Kommune dauernd zu dienen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um 2,15 % erhöht. Aufgrund der begonnenen/geplanten Investitionen (z. B. Anbau Kindergarten „Wirbelwind“, Umbau der Grundschule Cleverbrück und Neubau des GaM) ist künftig weiter mit einem Anstieg bei den Sachanlagen, bei einer erheblichen Verringerung der liquiden Mittel, zu rechnen. Bei Investitionen in das Anlagevermögen kommt es in der Bilanz zu einem „Aktivtausch“. Das Anlagevermögen erhöht sich bei gleichzeitiger Abnahme der liquiden Mittel (beides Aktivposten). Somit bleibt die Bilanzsumme unverändert. Die aus dem Anlagevermögen resultierenden Abschreibungen belasten das jeweilige Jahresergebnis.

Im Rahmen der Belegprüfung hat das RPA erneut im erheblichen Umfang die Erfassung und Verarbeitung der im Jahr 2020 beschafften Vermögensgegenstände geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass (bis auf geringe Ausnahmen) die Gegenstände ordnungsgemäß mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Anlagenbuchhaltung übernommen und den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden. Den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) entsprechend wurden die Nutzungsdauern bestimmt. Die Abschreibungen erfolgten ausschließlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (linear). Für die im Berichtsjahr zugegangenen Vermögensgegenstände wurden zeitanteilige Abschreibungen vorgenommen. Die bei der Prüfung festgestellten Zuordnungsfehler von Vermögensgegenständen wurden vor der Erstellung des Jahresabschlusses durch entsprechende Umbuchungen behoben.

Geringwertige Vermögensgegenstände (bis 150,00 € ohne Mehrwertsteuer) wurden im Jahr ihrer Anschaffung unmittelbar als Aufwand gebucht.
Die im Anlagenspiegel enthaltenen Werte wurden in die Bilanz übernommen.

In seinen Schlussberichten hat das RPA seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wiederholt und nachdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von körperlichen Bestandsaufnahmen für körperliche Vermögensgegenstände hingewiesen. Die vorgeschriebene Frist (mindestens alle 3 Jahre) wurde erheblich überschritten. Nach

Auskunft der Verwaltung wurde die Inventur nahezu komplett bis zum 31.12.2016 durchgeführt. Eine Ausnahme stellte lediglich das Gymnasium am Mühlenberg dar. Dessen Inventur wurde erst in 2017 abgeschlossen und von der Verwaltung überprüft. Künftig ist auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu achten.

Zu Aktivposten 1.2.8 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei dem hier ausgewiesenen Betrag in Höhe von 998.655,34 € handelt es sich um Maßnahmen, die die Stadt bereits begonnen hat, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und zum 31.12.2020 noch nicht vollendet waren. Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da diese erst mit der Inbetriebnahme des Gegenstandes beginnt.
Zum 31.12.2019 wurde ein Bestand von 1.061.671.05 € aufgeführt. Das ist eine Differenz zu 2020 von -63.015.71 €.

Zu Aktivposten 1.3.3 – Sondervermögen

Das ausgewiesene Sondervermögen betrifft den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Bad Schwartau und beträgt gegenüber dem Vorjahr 12.059.376,31 €. Was eine Steigerung von 10.000,00 € bedeutet.

Zu Aktivposten 1.3.4 – Ausleihungen

Die Ausleihungen in Höhe von 774.212,69 € haben sich gegenüber dem Vorjahr um 28.797,11 € (3,59 %) verringert. Sie setzen sich aus den von der Stadt gewährten Baudarlehen an Wohnungsbaugesellschaften/Baugenossenschaften (467.809,35 €), den Wohnungsfürsorgedarlehen (23.744,61 €), den sonstigen Ausleihungen an Dritte (248.228,73 €) und den Beteiligungen an Genossenschaften u. a. (34.430,00 €) zusammen. Bei den sonstigen Ausleihungen an Dritte wurde ein Betrag in Höhe von 16.000,00 € in 2015 niedergeschlagen (siehe Konto 2111613 – Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Ausleihungen). Das entsprechende Darlehen steht ebenfalls mit 16.000,00 € Restschuld in der Bilanz. Somit besteht derzeit keine werthaltige Forderung aus diesem Darlehen. Die Stadt hat in 2020 keine neuen Darlehen vergeben.

Die Prüfung durch das RPA ergab lediglich geringe Rundungsdifferenzen im Cent Bereich (durch die Umstellung von DM auf € im Jahr 2002 bedingt) beim Abgleich der Bilanzsumme mit den Tilgungsplänen der einzelnen Darlehen.

Zu Aktivposten 2.1 – Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich ausschließlich um eine zum Verkauf bestimmte Grundstücksteilfläche des Gewerbegebiets Langenfelde Nord (B-Plan 35 a). Die Bilanzsumme beträgt, gegenüber dem Vorjahr unverändert, 13.770,44 €. In der Anlagenbuchführung ist die zum Verkauf stehende Teilfläche mit einer Größe von 724 m² erfasst. Gemäß Verwaltung ist diese Fläche jedoch nicht gewerblich nutzbar und wird somit auch nicht zu veräußern sein.

Gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 haben sich die zum Verkauf bestimmten Grundstücke (EB = 4.261.662,07 €) um 99,68 % verringert. Aus dem Verkauf städtischer Grundstücke aus den B-Plan-Gebieten der Eröffnungsbilanz wird sich somit kein Ertrag mehr erwirtschaften lassen.

Zu Aktivposten 2.2 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen in Höhe von 2.225.834,24 € ist gegenüber dem Vorjahr (1.503.911,21 €) eine Erhöhung von 721.923,03 € eingetreten. Sie haben sich somit um 48,00 % gesteigert. Im Wesentlichen setzten sich die Forderungen aus den Forderungen aus Benutzungsgebühren (ca. 107.000,00 €) und den Forderungen aus der Gewerbesteuer (ca. 410.000,00 €) zusammen. Hinzu kommen die Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, hier „Entgelten für die Nutzung von Sporthallen“ (ca. 313.000,00 €) und Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen, hier „Erträgen aus Schulkostenbeiträgen“ (ca. 1.144.000,00 €).

In den Bereichen „Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“, „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“, „Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“, „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist durch die Einrichtung einzelner Bestandskonten nach der Forderungsart (z. B. Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Schulkostenbeiträge) eine genaue Zuordnung der Forderungen möglich. Als Gegenstück sind die Bestandskonten mit der Einzelwertberichtigung eingerichtet worden. Die Niederschlagungen werden in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen unterteilt. Änderungen ergeben sich durch Zahlungen, Erlassanträge und Gesetz (Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren).

In den Konten 1691001 und 1791001 sind lediglich die Fälle enthalten, die vor dem 01.01.2011 niedergeschlagen wurden. Die jeweilige Summe setzt sich aus der Liste der Niederschlagungen vor 2011 zusammen (unterteilt nach öffentlich-rechtlicher und

privatrechtlicher Forderung). Gemindert wird die Summe durch Zahlung und durch Erlass der Forderung. Wie sich die Summe reduziert hat, kann nur durch Abgleich der Niederschlagungsliste (Altfälle vor dem 01.01.2011) aus dem Vorjahr zum laufenden Jahr festgestellt werden. Niederschlagungsfälle seit dem Haushaltsjahr 2011 befinden sich auf den neu selektierten Konten nach ihrer Forderungsart. Dieses ist darin begründet, dass Forderungen nicht mehr zum Abgang gebracht werden, sondern auf ihrem ursprünglichen Forderungskonto bestehen bleiben und als Gegenbuchung die Wertberichtigung erfolgt.

Niederschlagungen werden im Bereich der Personenkonten (PK) ausgebucht und im jeweiligen Produktsachkonto (Ertragskonto) automatisch durchgebucht. Nur im Bestandskonto der Bilanz bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Beispiel: Auf dem Steuerkonto eines Gewerbetreibenden (PK) wird die Niederschlagung ausgebucht. Eine automatische Korrekturbuchung auf dem Produktsachkonto 61101.4013000 erfolgt. Es wird eine Gegenbuchung auf dem Bestandkonto 2111272, Einzelwertberichtigung auf Forderungen aus Gewerbesteuer, durchgeführt. Die Niederschlagung wird in die Niederschlagungsliste aufgenommen. Danach erfolgt die Überwachung bzw. Beitreibung der niedergeschlagenen Forderung durch die Finanzbuchhaltung.

Welche Forderungen oder Einzelwertberichtigungen auf offene Forderungen sich hinter den Summen verbergen, ergibt sich schon aus der Bezeichnung der Bestandskonten. Bei Abweichungen wird stichwortartig die Zusammensetzung der Forderung bzw. Einzelwertberichtigung ergänzt.
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 116.601,73 €

Es handelt sich hierbei um Forderungen aus Aufzulösende Zuweisungen Land, Verwaltungsgebühren, Ersätze Obdachlosenangelegenheiten, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, Bußgelder, Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen u. a. die sich in diverse Konten unterteilen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 403.885,82 €

Hier werden die Forderungen aus Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer, Zuweisungen und Zuschüsse u. a. verbucht. Außerdem Forderungen aus dem Bereich der VV-Konten.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 34.429,36 €

Es sind Forderungen aus Erträgen aus Schadenfällen, Mieten, Pachten, Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten für Ersatzvornahmen u. a.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen 0,00 €

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände 1.670.917,33 €

Es handelt sich um Einnahmen die in 2021 erfolgt sind, jedoch durch die periodengerechte Abgrenzung sachlich dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen sind. Diese verteilen sich auf die folgenden Konten:

Konto 1781741

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 52.156,92 €

Konto 1781743

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten 321.258,72 €

(Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus 12 Produktsachkonten, z. B. diverse Nutzungsentgelte für die Sporthallen- und Sportplatznutzung und Sondernutzung u. a.).

Konto 1781744

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 1.297.431,69 €

(Es handelt sich um privatrechtliche Forderungen wie Entschädigungen von Versicherungen, Erträge aus Kostenerstattungen, Erträge aus Schulkostenbeiträgen, sonstige Verwaltungs- und Betriebserträge, Mieten, Pachten und Guthaben aus Heizkosten-, Strom- und Wasserabrechnungen u. a.).

Konto 1781745

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Erträgen 70,00 €

Hier unter fallen Gelder (Zwangsgelder und Bußgelder) die in 2021 vereinnahmt wurden, jedoch dem Jahr 2020 zuzuordnen sind.

Zu Aktivposten 2.4 – Liquide Mittel

Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel betragen insgesamt 12.488.553,39 €. Davon befanden sich 12.486.953,39 € auf Bankkonten. Die in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 ausgewiesenen Bestände der Bankkonten (Giro- und Geldmarktkonten) wurden mit den letzten Auszügen des Jahres 2020 (meist lag das Auszugsdatum zwischen dem 30.12.2020 und 31.12.2020) des jeweiligen Bankinstituts abgeglichen. Hierbei konnte eine Übereinstimmung der Bestände laut Bilanz mit den jeweiligen Banken (Zahlwegen) festgestellt werden. Der Bestand der liquiden Mittel hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um 82.246,38 **€** (0,66 **%**) erhöht.

Der Bestand des Bargeldes in Höhe von 1.600,00 € hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um 150,00 € erhöht. Der ausgewiesene Bargeldbestand beinhaltet die ausgezahlten Handvorschüsse und die Wechselgelder in den Bargeldkassen. Die Verantwortlichen für die Bargeldkassen wurden schriftlich angewiesen ihre Kassen auf den ursprünglichen Stand zu bringen. Dazu waren Einnahmen (bis auf das Wechselgeld) einzuzahlen bzw. Handvorschüsse auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Die Einhaltung dieser Anweisung ist dringend erforderlich um den tatsächlichen Bargeldbestand zum 31.12. des Jahres mit dem Buchbestand in Übereinstimmung zu bringen.

Zu Aktivposten 3 – Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) haben sich gegenüber dem Vorjahr (820.327,67 €) um 107.804,60 € (13,14 %) auf 928.132,27 € erhöht.

Dieser Posten setzt sich aus den Rechnungsabgrenzungsposten aus Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (insgesamt 183.776,37 €) und den geleisteten Investitionszuschüssen (744.355,90 €) zusammen. Bei den RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen u. a. handelt es sich um Zahlungen im laufenden Jahr 2020 für das Folgejahr 2021, zum Beispiel für Kfz-Steuern und Zeitschriften-abonnements, welche auch das Jahr 2021 betreffen.

In der Doppik gilt das Periodenabgrenzungsprinzip gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Daher sind Zahlungen, die unterschiedliche Perioden betreffen, auf die entsprechenden Zeiträume zu verteilen. Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen (§ 49 Abs.1 GemHVO-Doppik). Durch eine fehlende Abgrenzung würde das Jahr 2020 mit periodenfremdem Aufwand belastet werden.

Konto 1911510 RAP aus Personalaufwendungen	151.940,14 €

Konto 1911530 RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 27.375,96 €

Konto 1911550 RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.460,27 €

Die geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen an denen die Stadt nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, werden gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen (wenn ein Zuweisungsbescheid vorliegt, der eine genaue Angabe zur Zweckbindungsfrist enthält). Ist keine Zweckbindungsfrist festgelegt, sind aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf **fremdem** Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von **anderen Vermögensgegenständen** mit einem Satz von 10 % aufzulösen.

Zu Konto 1991024

In 2020 ist ein Zuschuss an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück für den Kauf eines Klettergerätes über 1.000,00 € (Anlagengut-Stammblatt Nr. 9040) gewährt worden. Ein Zuwendungsbescheid mit Zweckbindungsfrist liegt nicht vor.

Zu Konto 1991039

Der DRK Ortsverein Bad Schwartau hat in 2020 einen Zuschuss zum Kauf eines Mannschaftswagens (MTW) über 5.000,00 € (Anlagengut-Stammblatt Nr. 9041) erhalten. Ein Zuwendungsbescheid mit Zweckbindungsfrist liegt nicht vor.

Zu Konto 1991040

Die Lebenshilfe Ostholstein e. V. Bad Schwartau hat in 2020 einen Zuschuss für die Errichtung einer Schutzhütte für die Waldgruppe über 55.372,00 € (Anlagengut-Stammblatt Nr. 9067) erhalten. Ein Zuwendungsbescheid mit Zweckbindungsfrist liegt über einen Zeitraum von 25 Jahren vor.

Bei der Prüfung hat das RPA festgestellt, dass das Anlagengut-Stammblatt Nr. 9067 einen Auflösungszeitraum von 10 Jahren ausweist. Richtig wäre ein Auflösungszeitraum von 25 Jahren. Das RPA bittet eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Zu Konto 1991041
In 2020 ist für die Ev.-luth. KiTa Bad Schwartau GmbH ein Zuschuss für den Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen über 14.000,00 € (Anlagen-Stammblatt Nr. 9066) gewährt worden. Ein Zuwendungsbescheid mit Zweckbindungsfrist liegt nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt wiederholt seine Empfehlung, in dazu geeigneten Zuwendungsbescheiden Zweckbindungsfristen festzusetzen. Damit kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse über einen festgelegten Zeitraum sichergestellt, beziehungsweise die Rückforderung der Mittel/Teilmittel erreicht werden.

Im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren keine weiteren Beanstandungen zu treffen.

5.1.1.2 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten – Passiva

Zu Passivposten 1 – Eigenkapital
Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage und des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrags. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.821.633,61 € (3,04 %) auf **61.816.200,68 €** erhöht.

Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchungen aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Gemäß § 95n Abs. 3 GO beschließt die Gemeindevertretung über die Behandlung des Jahresüberschusses. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2021 beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag des Jahres 2019 in Höhe von 2.262.067,25 € durch die Ergebnisrücklage ausgeglichen wird. Die Ergebnisrücklage verringert sich somit auf 8.785.925,67 € zum 31.12.2019.

Nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnisrücklage **höchstens 33 %** und soll **mindestens 10 %** der Allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme **mindestens 30 %** beträgt, **kann** abweichend von Satz 1 die Ergebnisrücklage **mehr als 33 %** der Allgemeinen Rücklage betragen.
Die Ergebnisrücklage beträgt **17,0 %** der Allgemeinen Rücklage. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.288.756,42 € ist gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Überdie Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Gemeindevertretung (§ 95 n Abs. 3 Satz 2 GO).

Zu Passivposten 2 – Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände und bewirkt somit eine geringere Belastung der Ergebnisrechnung. Mit der Aktivierung und dem Beginn der Abschreibung des Vermögensgegenstandes hat auch die Auflösung des passivierten Sonderpostens in der Bilanz und der Ergebnisrechnung zu erfolgen. Somit stimmt in der Regel die Auflösungsdauer des Sonderpostens mit der Nutzungsdauer des aktivierten Vermögensgegenstandes überein. Die Stadt weist Sonderposten in Höhe von insgesamt 13.792.476,39 € (2019 = 13.867.083,11 €) in der Bilanz aus. Im Einzelnen handelt es sich um aufzulösende Zuschüsse (69.864,05 €), aufzulösende Zuweisungen (4.869.502,43 €), Beiträge (2.334.070,55 €), einem Gebührenausgleich (20.279,96 €) und sonstige Sonderposten (6.498.759,40 €). Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 74.606,72 € (0,54 %) verringert. Verursacht wurde diese Veränderung hauptsächlich durch die Auflösungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer (§ 40 Abs. 5 und 6 GemHVO-Doppik). Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um die vom Kreis Ostholstein unentgeltlich überlassenen Gymnasien samt Grund und Boden.

Im Jahr 2020 waren Zugänge bei den Sonderposten in Höhe von **709.306,63 €** zu verzeichnen. Die Summe der Zugänge setzt sich folgendermaßen zusammen:

Eigenanteil Heimarbeitsplatz [redacted]	209,96 €
Zuzahlung IPad [redacted]	85,46 €
Spende für eine Sitzbank im Bruhnweg	430,40 €
Spende für eine Sitzgruppe im Schulwald (GS Bad Schwartau)	532,41 €
Sachspende Rundtisch -Streitschlichter- (GS Bad Schwartau)	249,00 €
Zuwendung für Abbiegeassistenzsystem (Brandschutz)	7.500,00 €
Zuwendung für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	23.014,47 €
Zuweisung für die Sanierung Wartehalle und öffentlichen Toiletten (Bahnhof)	126.973,39 €
Div. Zuweisungen für alle Schulen für Hygienemaßnahmen wegen Corona	37.364,86 €
Zuweisung für die Sanierung sanitärer Räume (Gemeinschaftsschule)	60.646,80 €
Zuweisung für die Sanierung sanitärer Räume (Ludwig-Jahn-Sporthalle)	47.407,25 €
Zuweisung DigitalPakt SH Sofortausstattungsprogramm für die Schulen	116.255,43 €
Zuweisung für die Sanierung der Bismarcksäule 2.Rate	109.500,00 €
Zuweisung für die Drehleiter (Brandschutz)	179.137,20 €

Das RPA hat bei der Überprüfung der Sonderposten festgestellt, dass einige eingerichtete Anlagegüter für Sonderposten schon aufgelöst sind und einen Restwert von 0,00 Euro ausweisen. Um hier nicht den Überblick zu verlieren, sollte überlegt werden, ob nicht diese Anlagegüter SoPo deaktiviert werden können.

Es wurden keine weiteren Beanstandungen festgestellt.

Zu Passivposten 3.1, 3.2 – Pensionsrückstellungen/Beihilferückstellungen

Dieser Posten von insgesamt 13.348.681,09 € verteilt sich auf die Pensionsrückstellung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (11.795.943,00 €) und die Rückstellung zur Leistung künftiger Beihilfen (1.552.738,09 €). Zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bedient sich die Stadt entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Pensionsrückstellung um 87.743,70 € erhöht. § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik gestattet den Gemeinden die Beihilferückstellung als prozentualen Anteil der Pensionsrückstellung zu ermitteln. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Gebrauch gemacht. Der prozentuale Anteil (13,0 %) wurde den gesetzlichen Regelungen entsprechend ermittelt. Die Beihilferückstellung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11.798,70 € erhöht. Der Posten der Pensionsrückstellungen wurde somit um insgesamt 95.542,40 € aufgestockt. Rückstellungen sind für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind, zu bilden. Die Bildung von Pensionsrückstellungen ist rechtlich vorgeschrieben (§ 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik).

Zu Passivposten 3.3 – Altersteilzeitrückstellung

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen zu bilden. Die Altersteilzeitrückstellung beträgt 88.053,85 € per 31.12.2020 und erhöht sich somit um 40.803,42 € (85,0 %) gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt umfasst die Rückstellung noch Verpflichtungen gegenüber 3 Arbeitnehmerinnen der Stadt Bad Schwartau (Stand am 31.12.2020). Da Arbeitnehmer/innen des Jahrganges 1954 und älter die ausgelaufene Altersteilzeitregelung nur bis Ende 2009 in Anspruch nehmen konnten, sind die letzten Rückstellungen dieser ursprünglichen Altersteilzeitregelung im Jahr 2017 vollständig aufgelöst worden. Mittlerweile haben Beschäftigte die Möglichkeit eine veränderte Form der Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Die persönlichen Voraussetzungen sind in § 5 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) geregelt. Ab dem vollendeten 60.

Lebensjahr kann die/der Beschäftigte Altersteilzeitarbeit beanspruchen, wenn und solange weniger als 2,5 % der Beschäftigten Altersteilzeit leisten. Auch nach diesem Tarifvertrag bestehen die Möglichkeiten die Altersteilzeit nach dem Teilzeit- oder Blockmodell zu leisten. Alle drei Bediensteten haben sich für das Blockmodell entschieden. Eine Altersteilzeitvereinbarung kann für einen Höchstzeitraum von bis zu 5 Jahren vereinbart werden. Im Jahr 2020 wurde diese Regelung um 24 Monate (bis 31.12.2022) verlängert. Da sich das bisherige Brutto-Arbeitsentgelt halbiert und lediglich um 20 % aufgestockt wird, ist das Interesse an dieser neuen Altersteilzeitregelung bislang nicht groß (wie die geringe Anzahl der Anträge belegt).

Zu Passivposten 4.2 – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen **0,00 €**

In 2017 erfolgte die vollständige Tilgung der Kredite (2016 = 92.512,98 €).

Zu Passivposten 4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 283.149,36 **€**

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Zahlungsverpflichtungen aus der Kontoklasse **O** für Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Rechnungen für Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau, die aus dem Jahr 2020 stammen und bei denen offene Posten als Auszahlungen/Ausgaben in 2020 gebildet und in das Jahr 2021 übertragen wurden. Die Zahlbarmachung erfolgte im Jahr 2021 (auch Aufwandskonten).

Konto 3511252 und Konto 3511254

In diesem Bereich sind die o. g. Bestandskonten mit einem negativen Vorzeichen aufgeführt.

Tz.: Warum wurden diese negativen Verbindlichkeiten nicht zu den Forderungen umgebucht?

Zu Passivposten 4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten 2.137.896,95 **€**

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr (1.470.244,64 €) um 667.652,31 € erhöht (45,11 %). Der Bereich „Verbindlichkeiten aus der Vorjahres-abgrenzung“ wird in diverse Rubriken aufgeschlüsselt, die wie folgt dargestellt werden:

Konto 3791550 8.005,92 €

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Personalaufwendungen

*(siehe anschließende Bemerkung)

Konto 3791552 537.788,30 €

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen der Kontengruppe **52** (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), die per Rechnung im Haushaltsjahr 2021 angeordnet und zahlbar gemacht wurden, jedoch einen Zeitraum in 2020 betreffen. Beispielsweise für Stromverbrauchsabrechnungen der städtischen Gebäude. Die Abrechnung für den Zeitraum 01.01.-31.12.2020 erfolgt erst am Anfang des Folgejahres. Erst dann ist ersichtlich, ob eine Nachzahlung oder eine Erstattung für das Objekt eingetreten ist.
Die Aufwendungen verteilen sich auf eine Vielzahl von Produktsachkonten. Gebuchte Anordnungen mit einer negativen Verbindlichkeit bilden eine Forderung und sind dementsprechend als Forderung umzubuchen.
*(siehe anschließende Bemerkung)
Konto 3791553
Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen 547.040,56 €
*(siehe anschließende Bemerkung)
Konto 3791554
Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 353.723,77 €

Konto 3791555
Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen 50.730,00 €

Konto 3791599
Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung (übergreifend) 63,90 €
*(siehe anschließende Bemerkung)

Hinzu kommen diverse Verbindlichkeiten aus dem Bereich der VV-Konten.
In 2020 waren es 10 Konten mit einem Gesamtbetrag von 640.544,50 €

Bei denen mit einem * gekennzeichnet Bestandskonto, hat das RPA festgestellt, dass in diesem Bereich diverse falsche Zuordnungen der Bestandskonten erfolgt sind. Negative Verbindlichkeiten wurden nicht konsequent an Forderungskonten umgebucht. Es wurden Doppelbuchungen getätigt, Zahlendreher verursacht, es sind nicht alle Zahlungen der Vorjahresabgrenzung berücksichtigt worden und teilweise ist kein System erkennbar.
Das RPA bittet zukünftig hauptsächlich im Bereich der Vorjahresabgrenzung um mehr Sorgfalt.

Zu Passivposten 5 – Passive Rechnungsabgrenzung **13.903,19 €**

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 11.447,67 € auf 13.903,19 € reduziert. Das entspricht einer Minderung von 45,16 %.

Es handelt sich um vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispielhaft ist hier die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichen Straßen zum Aufstellen von Tischen und Stühlen angeführt. Der Antrag wird im laufenden Jahr 2020 gestellt und betrifft einen Zeitraum in 2021. Da der Zahlungseingang in 2020 erfolgte, ist der Ertrag in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für 2021) dargestellt. Die passiven Rechnungsabgrenzungen verteilen sich folgendermaßen:

Konto 3911410

Rechnungsabgrenzungsposten aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 2.430,00 €

Es wurden hier Zuschüsse vom Schulförderverein für die Grundgebühr einer Internetplattform vereinnahmt.

Konto 3911430

Rechnungsabgrenzungsposten aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten 8.369,92 €

Hier wurden die Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Flächen in Bad Schwartau verbucht.

Konto 3911440

Rechnungsabgrenzungsposten aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 3.103,27 €

Hierunter fallen Einzahlungen in 2020, welche einen Zeitraum in 2021 für „Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Jagdpacht“ betreffen.

5.1.2 Ergebnisrechnung

Wie unter Punkt 3.3 dieses Berichts bereits erwähnt, schließt die Ergebnisrechnung 2020 mit einem Überschuss von **1.288.756,42 €** ab. Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind der Ergebnisrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§26 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Über die Verwendung

des Jahresüberschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 92 Abs. 3 GO). Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses wird in der Bilanz des folgenden Jahres umgesetzt.

Unter der Position 1 werden die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 24.114.152,68 € ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht 64,50 % der gesamten ordentlichen Erträge des Jahres 2020. Gegenüber 2019 hat sich diese Position um 1.268.470,61 € (5,55 %) erhöht. Diese Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere durch höhere Erträge bei der Gewerbesteuer (ca. 0,9 Mio. €) entstanden. Mit 10.156.889,00 € hat der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erneut die Erträge aus der Gewerbesteuer (9.197.677,39 €) als größte Ertragsquelle übertroffen. Im Jahresabschluss wird auf den Seiten 80 bis 84 die Entwicklung der Steuern dargestellt.

Bei den Aufwendungen haben die Personalkosten (Position 11) mit einem Betrag von 8.373.818,95 € einen 23,40 prozentigen Anteil an den Gesamtaufwendungen. Gegenüber 2019 haben sind die Aufwendungen um 2.574.437,12 € (6,71 %) reduziert. Die Zahlen aus der Ergebnisrechnung dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden, da auch zahlungslose Aufwendungen eine erhebliche Rolle spielen. Für eine genauere Analyse müssen auch die Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich deren Erträge) betrachtet werden. Die Zusammensetzung der Personalaufwendungen ist im Jahresabschluss auf den Seiten 86 bis 87 abgebildet.

Bei einer Gegenüberstellung der Konten 5011000 – Personalkosten Beamtinnen/Beamte – und 5012000 – Personalkosten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – ergibt sich eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 192.955,91 €. Das entspricht einer Anhebung von 3,85 %.

Eine weitere beträchtliche Position stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 6.887.863,41 € (2019 = 10.331.416,23 €) dar. Gegenüber dem Vorjahr ist es eine Reduzierung um 3.443.552,82 € (33,33 %). Der Jahresabschluss befasst sich auf den Seiten 64 und 66 mit dem Sach- und Dienstleistungsaufwand und der Sach- und Dienstleistungsintensität.

An den Transferaufwendungen (Position 15) in Höhe von 13.874.678,41 € hat die Allgemeine Kreisumlage mit 8.162.780,00 € (- 98.014,00 € gegenüber 2019) den größten Anteil. Die Transferaufwendungen haben sind gegenüber dem Vorjahr um 128.203,59 € reduziert. Die Gewerbesteuerumlage betrug 971.430,00 € (2019 = 1.477.042,00 €),

gegenüber dem Vorjahr ist das eine Reduzierung von 505.612,00 €. Die Entwicklung der Transferaufwendungen ist auf den Seiten 66 und 67 des Jahresabschlusses dargestellt.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Position 16) belaufen sich auf insgesamt 4.188.234,59 €. Sie sind gegenüber 2019 um 271.896,13 € gestiegen.

Die bereits seit längerem anhaltende Niedrigzinsphase hat sich erneut erheblich auf die Zinserträge auf Bankguthaben ausgewirkt. Es konnten keine Zinserträge erzielt werden. Mittlerweile sind die Banken sogar dazu übergegangen „Strafzinsen“ auf Einlagen ab einer bestimmten Höhe zu erheben.

Die Ergebnisrechnung weist unter den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen bei der Verzinsung von Steuernachforderungen (und Steuererstattungen) einen Betrag von 464.520,50 € (2019 = 24.435,00 €) aus.
Als Ertrag aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (Konto 4565000) werden 34.359,50 € (2019 = 40.759,67 €) als Jahresergebnis ausgewiesen.

Zwischen den Ergebnissen der Jahre 2019 und 2020 besteht eine Differenz von 4.676.054,52 €. Bei den Erträgen ist eine deutlich positive Tendenz festzustellen, das Ergebnis der Erträge liegt bei 2.599.735,40 € über dem des Vorjahres. Da die Aufwendungen im Jahr 2020 nicht angestiegen sind, ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.288.756,42 € entstanden. Der Jahresabschluss befasst sich auf der Seite 78 mit der Entwicklung der Jahresergebnisse.

5.1.3 Finanzrechnung

5.1.4

Die Finanzrechnung des Jahres 2020 weist einen Zugang an liquiden Mitteln in Höhe von 82.246,38 € aus. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug per 31.12.2020 **12.488.553,39 €**. Der Finanzplan einschließlich dem I. + II. Nachtrag 2020 sah lediglich einen Bestand von 9.656.202,00 € vor. Gegenüber der Planung stellt das tatsächliche Ergebnis somit eine Verbesserung von 2.832.351,39 € dar.

Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden § 3 und § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik entsprechende Anwendung (§ 46 GemHVO-Doppik).

5.1.5 Teilrechnungen

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO-Doppik aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Der § 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung (§ 47 GemHVO-Doppik). Die Teilpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen. Wegen der höheren Transparenz hat die Verwaltung die Teilpläne den einzelnen Produkten entsprechend unterteilt. Für eine betriebswirtschaftliche Steuerung stehen die einzelnen Produkte der Gemeinde im Focus. Beispielhaft wurde in vorhergehenden Berichten die Entwicklung der Produkte 57301 - Märkte -, 21821 - Gemeinschaftsschule Bad Schwartau - und 27201 - Stadtbücherei - dargestellt.

Die Werte der einzelnen Produkte können auch zum Vergleich mit gleichartigen Produkten (zum Beispiel Schulen und Sportstätten) im kommunalen und interkommunalen Bereich herangezogen werden.

5.1.5 Anhang und Lagebericht

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Schwartau für das Jahr 2020 enthält die Bestandteile gemäß § 51 GemHVO-Doppik (Anhang) und gemäß § 52 GemHVO-Doppik (Lagebericht).

Anhang

Ein weiterer Bestandteil des Jahresabschlusses ist der Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik

- Haftungsverhältnisse,
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können,
- Gründe, warum der Jahresabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- Abweichungen von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und sonstige Rückstellungen,

- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der festgelegten Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- Stammkapitalanteile an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse,
- Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente sowie
- Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitenspiegel, eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beizufügen. Dem Jahresabschluss der Stadt Bad Schwartau sind die vorstehenden Bestandteile beigefügt.

Zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen verweist das RPA, **wie bereits in den Vorjahren**, auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Eine Übertragung von Aufwendungen nach Absatz 1 (z. B. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens) ermöglicht im folgenden Jahr zusätzliche Aufwendungen über die Planungen hinaus. Daher dürfen Aufwendungen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird **oder** eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Die Anlage IV zum Anhang weist in ihrer Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik eine Summe von 366.958,18 € aus.

Eine Liste über noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen (§ 51 Abs. 2 Nr. 5) ist für das Jahr 2020 nicht beigefügt, da solche laut Verwaltung nicht mehr vorhanden sind. Der Verkauf von Grundstücken aus den Gebieten Langenfelde Nord und Roggenkamp/Viertelkamp ist abgeschlossen.

Gemäß Punkt 2.2.1 des Jahresabschlusses erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände seit dem 01.01.2010 ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der Anhang beinhaltet Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und Ergebnisrechnungspositionen.

„Die Ausführungen beschränken sich auf die aus § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen, für die Stadt Bad Schwartau relevanten, Bestandteile“ (Punkt 2.1 des Jahresabschlusses). Daraus ergibt sich, dass die nicht im Anhang enthaltenen Erläuterungen auch nicht für die Stadt Bad Schwartau zutreffen.

Lagebericht

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben.

Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist gegebenenfalls auch auf Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Maßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen zu § 52 GemHVO-Doppik). Vorschläge für konkrete, einzelne Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung enthält der Lagebericht nicht. Unter dem Titel Prognosebericht
- Risiken und Chancen (6) wird darauf verwiesen, dass „Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vorrangig durch die Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan fortzusetzen sind. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan zu vermeiden und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Daneben soll verstärkt auf die Umsetzungsquote von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geachtet werden“. Hierzu verweist das RPA, wie bereits in den Vorjahresberichten, ergänzend auf die konsequente Anwendung des § 12 GemHVO-Doppik. Gemäß Absatz 1 dieser gesetzlichen Regelung soll, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Weitere Ausführungen zu Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten enthält der Absatz 2 des § 12 GemHVO-Doppik.

Der Prognosebericht weist auf die Neuregelung des „Finanzausgleichgesetzes“ und auf die Umsetzung des „Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung der Familien und Kommunen“, jeweils zum 01.01.2021 hin. Eine sichere Vorhersage auf die finanziellen Auswirkungen durch die neuen Gesetze für die Stadt Bad Schwartau kann jetzt noch nicht abgegeben werden. Außerdem muss der Ausbau der Kindertagesbetreuung vorangetrieben werden. Eine weitere Unsicherheit bringt der Stadt Bad Schwartau die Corona-Krise, da die Auswirkungen und die finanziellen Belastungen noch nicht absehbar sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu erwarten sind.

Es wurden auch Projekte angeführt, welche künftig den Haushalt der Stadt Bad Schwartau erheblich belasten werden. Beispielhaft werden hier einige kostenträchtige Maßnahmen (Neubau des Gymnasiums am Mühlenberg, Umbau der Grundschule Cleverbrück und der Ausbau des Gewerbegebietes Langenfelde Nord und der Wohngebiete) genannt.

Weiter heißt es: „Der Bestand an Liquiden Mittel in Höhe von 12.488.553,39 € zum 31.12.2020 und das keine Verbindlichkeiten durch Kreditaufnahmen bestehen, ist zwar positiv, jedoch ist dieser Bestand hinsichtlich der Höhe der zukünftig zu tätigen Investitionsmaßnahmen nur von geringer Bedeutung. Vielmehr zeichnet sich ab, dass die erforderlichen Auszahlungen nur durch die Aufnahme von Krediten geleistet werden können, so dass für die erforderlichen Auszahlungen die Aufnahme von Krediten zwingend erforderlich ist.
Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Schwartau ist derzeit nicht gewährleistet“.
Daher muss intensiv über weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nachgedacht und auch umgesetzt werden. Das RPA verweist auf seine Ausführungen zu 2.2 dieses Berichtes.

Ein verbindliches Muster für den Lagebericht gibt es nicht.

5.2 Bemerkungen aus der Belegprüfung

Das RPA hat im Haushaltsjahr 2020 die Kassenvorgänge und Belege laufend und stichprobenweise geprüft. Ein Schwerpunkt wurde auf die Prüfung der Produkte 25201 (Museum der Stadt Bad Schwartau), 25202 (Archiv), 25203 (Ausstellungen), 26201 (Förderung der Konzerte und Musikpflege), 26301 (Musikschule), 27101 (Volkshochschule) u. a. gelegt.

Hierbei wurde festgestellt, dass in acht Fällen eine Skontierung versäumt wurde/nicht mehr möglich war. Und in zwei Fällen sind Mahngebühren angefallen. Dadurch sind Mehrkosten in Höhe von **354,78 €** entstanden. Durch eine sorgfältige und zeitnahe Bearbeitung der Rechnungen sind diese zusätzlichen Kosten weitestgehend zu vermeiden.

Aufgrund der Dienstanweisung für das RPA vom 14.07.2014 waren dem RPA für die Überprüfung der Kassenvorgänge und Belege sämtliche Anordnungen der Kontenklasse 0 und der Kontenart 547 sowie ab 5.000,00 € brutto der Kontengruppe 59, der Kontenarten 521, 522, 525, 527, 529 und des Kontos 5261 vorzulegen. In 17 Fällen ist dieses bei den Ausgaben nicht erfolgt. Das RPA weist darauf hin, dass auch Auszahlungsanordnungen unter 5.000,00 € vorzulegen sind, wenn es sich um Anordnungen der Kontenklasse 0 oder um die Zahlung von Teilbeträgen unter 5.000,00 € handelt, bei denen ein geprüfter Auftrag vorliegt.

In 12 Fällen waren keine zahlungsbegründenden Anlagen vorhanden.

In diesem Bereich wurden Anordnungen oder zahlungsbegründende Anlagen in 6 Fällen nicht/nicht vollständig gescannt. Die Vollständigkeit sollte regelmäßig überprüft und fehlende Unterlagen zeitnah gescannt werden.

Periodengerechte Zuordnung

PSK 11103.5271000 – Allgemeine Verwaltung – Unterhaltung/Ergänzung EDV-Anlagen

Beleg Nr. 16 über 1.124,55 € an die Firma LogMeln Ireland Limited für die Bereitstellung „GoToMeeting Business“ für den Zeitraum vom 24.03.2020 bis 23.06.2021.

PSK 27201.5271000 – Stadtbücherei – Unterhaltung/Ergänzung Inventar

Beleg Nr. 6 über 398,41 € an die Firma ITC GmbH für die Lieferung von 15 „Trend Micro Worry-Free Business Security“ mit einer Updateberechtigung bis Juni 2021.

In den vorliegenden Fällen wurde eine periodengerechte Zuordnung versäumt.

PSK 27201.5291000 – Stadtbücherei – Betriebsaufwendungen

Beleg Nr. 6 über 314,90 € an die Firma Hugendubel Fachinformationen für die Lieferung von diversen Zeitschriften-Abonnements. Die meisten für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021. Ein Abo lief jedoch vom 01.08.2020 bis 31.07.2021. Dies wurde bei der Berechnung der periodengerechten Zuordnung nicht berücksichtigt.

Korrekturbuchungen sind nicht mehr möglich.

In zwei Fällen fehlten auf den Anordnungen die entsprechenden Unterschriften (Unterschrift des Anordnungsberechtigten)

Das RPA hat bei der Belegprüfung des Weiteren festgestellt, dass in den nachfolgenden Fällen eine falsche Zuordnung des Produkts beziehungsweise des Sachkontos erfolgte.

PSK 11108.5211000 – Gebäudemanagement – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Beleg Nr. 774 über 80,04 € an die Firma Bockholdt GmbH & Co KG für Schädlingsbekämpfungsarbeiten (Hornissen) laut Rechnung im Kindergarten „Wirbelwind“.

Richtiges PSK 36501.5241060 – Städtischer Kindergarten – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen/Sonstige Bewirtschaftung

PSK 25203.5271000 – Ausstellungen – Betriebsaufwendungen

Beleg-Nr. 13 über 316,68 € und Beleg-Nr.14 über 316,68 € jeweils an die Firma Advantic GmbH für „Mediathek für YouTube, Vimeo sowie Audio- und Videodateien“ sowie „iKISS-Modul Medien – Bildergalerie PhotoSwipe“.

Richtiges Sachkonto .010000 Immaterielle Vermögensgegenstände

PSK 25201.5431000 – Museum der Stadt Bad Schwartau – Geschäftsaufwendungen-Bürobedarf

Beleg Nr. 1 über 21,55 € an [redacted] für die Erstattung von Barauslagen für diverse Büroartikel. Auf der Anordnung hat [redacted] die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit getätigt. Gemäß § 14 Absatz 4 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung dürfen Richtigkeitsbescheinigungen nicht von Beschäftigten abgegeben werden, die selbst empfangsberechtigt oder in anderer Weise an dem Vorgang beteiligt sind.

Das RPA bittet dies zu korrigieren und zukünftig zu beachten.

PSK 25203.5271000 – Ausstellungen – Betriebsaufwendungen

Beleg-Nr. 13 über 316,68 € und Beleg-Nr.14 über 316,68 € jeweils an die Firma Advantic GmbH für „Mediathek für YouTube, Vimeo sowie Audio- und Videodateien“ sowie „iKISS-Modul Medien – Bildergalerie PhotoSwipe“.

Tz.:? Wofür benötigt der Bereich “Ausstellungen“ die vorgenannten Softwareprogramme?

6 Vergabe- und Auftragswesen

6.1 Statistische Erfassung der Auftragsvergaben

Grundlagen

Gemäß Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt, unter Punkt 13, sind die Vergaben ab 5.000,00 Euro dem RPA **vor Auftragserteilung** vorzulegen.

Das RPA hat die Aufträge statistisch erfasst. Die Darstellung erfolgt in den folgenden Tabellen und Grafiken. Bei den Auftragssummen handelt es sich um Bruttosummen. Unberücksichtigt bleiben dabei alle Aufträge unter 5.000 Euro, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Ausgabe 2009/Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017, mindestens drei Angebote und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Ausgabe 2016/2019, den Wettbewerb vorsieht, die aber dem RPA nicht vorgelegt werden müssen.
Durch die Einführung der anzuwendenden Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Ausgabe 2009/Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017, können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro/1000 Euro (ohne Umsatzsteuer) **unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktkauf).
Gleiches ist für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Ausgabe 2019, eingeführt worden. Diese beinhaltet eine Erhöhung der Bagatellgrenze für den Direktkauf im Bereich der VOB/A von vormals 2.000 Euro auf 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Auftragsarten

Vergaberechtlich ist zu unterscheiden zwischen Bauleistungen, die der VOB unterliegen, Lieferungen und Dienstleistungen, die der VOL/UVgO unterliegen, sowie freiberuflichen Leistungen, die dem Wettbewerb unterliegen. Erst ab einen geschätzten Auftragswert in

Höhe von 221.000 Euro unterliegen die o. g. freiberuflichen Leistungen der Vergabeverordnung (VgV).

In 2020 hat das RPA folgende Aufträge geprüft:

Vergaberechtliche Einordnung	**Auftragssumme in Euro**	**Auftrags-summe in %**	**Anzahl der Aufträge**
Bauaufträge nach VOB	1.855.654,13	54	62
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/UVgO	578.958,08	17	17
Verträge über freiberufliche Leistungen	1.001.886,48	29	17
Gesamthöhe der in 2020 geprüften Aufträge	3.436.498,69	100	96

Die gesamte Ausschreibung für den Bau des neuen " Gymnasium am Mühlenberg" wurde dem RPA nicht vorgelegt! Erst die Nachtragsvereinbarungen und die Leistungsänderungen wurden dem RPA vorgelegt.

Vergabearten

Im Bereich der VOB und der VOL/UVgO ist zu unterscheiden zwischen öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sowie freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe. Vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb darf gemäß Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) abgewichen werden. Eine beschränkte Ausschreibung nach der VOL ist zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 50.000 Euro und eine freihändige Vergabe ist zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 25.000 Euro. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, von 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau sowie von 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke.

Geltung der erhöhten Konjunkturpaket II-Wertgrenzen

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen wurden im Rahmen des Konjunkturpakets II folgende Kriterien beschlossen:

Befristet auf zwei Jahre werden Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben mit folgender Höhe eingeführt:

Für Bauleistungen:
Beschränkte Ausschreibung: 1 Million Euro
Freihändige Vergaben: 100 000 Euro

Für Dienst- und Lieferleistungen:
Beschränkte Ausschreibung: 100 000 Euro oder
Freihändige Vergaben: 100 000 Euro

Diese Wertgrenzen sind durch die Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 12. Februar 2009 eingeführt worden. Diese Einführung war bis zum 24. November 2010 zeitlich befristet und ist gemäß der Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 07. Dezember 2012 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert worden, wobei sich die Wertgrenzen seit 2011 auf den **Gesamtauftragswert** beziehen. Die aktuelle Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) vom 01. April 2019, verlängert die Geltung der erhöhten Wertgrenzen bis zum 31. März 2024. Bei den Grenzwerten handelt es sich um Nettowerte.

6.2 Vergaberecht / Vergabewesen

Aktuelle Änderungen zum Vergaberecht

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31. Mai 2013 ist am 01. April 2019 außer Kraft getreten. Stattdessen ist das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (**VGSH**) am 01. April in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt nicht nur den anzuwendenden Vergabemindestlohn für alle

öffentlichen Aufträge, sondern auch die verbindliche Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017. Diese ersetzt die VOL/A.

Die Neufassung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung - SHVgVO vom 01. April 2019 regelt die Ausnahmen zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Wertgrenzen für Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes, die Einführung der neuen VOB/A Abschnitt 1 vom 31.01.2019 und die Vorinformation vor Erteilung des Zuschlags.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Ausnahmen von der UVgO:

- §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben;
- § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO (freiwillige Registrierung für den Zugang zu den Vergabeunterlagen) ist nicht anzuwenden;
- § 29 Absatz 1 UVgO (Angabe einer elektronischen Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können) ist fakultativ anwendbar;
- §§ 39 und 40 UVgO (Aufbewahrung und Öffnung von Teilnehmeraufträgen und Angeboten) sind bei Verhandlungsvergaben fakultativ anwendbar.
- § 46 Absatz 1 Satz1 und 2 UVgO (Unterrichtung der Bewerber und Bieter) ist für Vergaben bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro fakultativ.
- Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.

Für Verfahren nach der UVgO gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

- eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro;
- eine Verhandlungsvergabe ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro.

Für Verfahren nach der VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

- eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro;

- ab Erreichen des Auftragswertes nach Nummer 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro;
- eine Freihändige Vergabe ist zulässig sowohl bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 50.000 Euro.

Bis zum 31.12.2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 Euro erfolgen.

Die nicht berücksichtigten Bieter sind bei einem Einzelauftragswert über 50.000 Euro spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags zu informieren.

Seit dem 01. Januar 2020 gelten neue Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen.

Der Schwellenwert für die VOB beträgt 5.350.000 Euro.
Der Schwellenwert für die VOL/UVgO und VgV beträgt 214.000 Euro.

In Schleswig-Holstein gelten u.a. derzeit folgende Gesetze bzw. Verordnungen:

Oberhalb EU- Schwellenwerte in Folge der Vergaberechtsreform

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2. Abschnitt)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- Konzessionsverordnung (KonzVO)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Unterhalb der EU-Schwellenwerte

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (UVgO 2017)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2019, 1. Abschnitt)
- Schleswig- Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO 2019)
- Schleswig-Holsteinische Vergabegesetz (VGSH 2019)
- Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW 2013)

Zur Veranschaulichung der neuen Vergabevorschriften in SH:

Alte Fassung	**neue Fassung**
VOL/A 1.Abschnitt national	**UVgO**
VOB/A 1.Abschnitt national 2016	**VOB/A 1.Abschnitt national 2019**
TTG	**VGSH**
SHVgVO 2013	**SHVgVO 2019**

Freihändige Vergaben

Die Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ist im Gegensatz zur Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung ein nahezu formfreies Verfahren. Zu beachten sind in jedem Fall die **allgemeinen Vergabegrundsätze** des § 2 VOB/A und UVgO wie der **Wettbewerbsgrundsatz**, der **Transparenzgrundsatz** oder das **Diskriminierungsverbot.** Außerdem sind verschiedene Regelungen der VOB/A, nachfolgend aufgeführt, und UVgO ausdrücklich oder sinngemäß auch auf die Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe anzuwenden:

- So sind die Vorschriften zur Erstellung der Vergabeunterlagen gemäß §§ 4 bis 11 und 21 VOB/A, soweit möglich, zu beachten. Zum Beispiel soll die Leistung in einem vom Auftraggeber erstellten Leistungsverzeichnis den Anforderungen des § 7 VOB/A entsprechen, also u. a. eindeutig und erschöpfend beschrieben sein.
- Gemäß § 3b Abs. 4 VOB/A soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
- Gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Wie bei der Beschränkten Ausschreibung werden also nur geeignete Bewerber am Vergabeverfahren beteiligt.
- Gemäß § 10 Abs. 6 VOB/A beginnt die Zuschlagsfrist bei der Freihändigen Vergabe sinngemäß mit dem sog. Einreichtermin. Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich sein und durch Angabe des Kalendertags bezeichnet werden. Der Bieter soll bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden sein. Selbst wenn § 10 Abs. 6 VOB/A nicht auf seinen Absatz 1 verweist, ist auch hier für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen.
- Die Vergabeunterlagen sind gemäß § 12a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden. Sie sind in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen, wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine Vervielfältigungen abgegeben werden können (§ 12a Abs. 2 VOB/A).

- Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten haben, sind gemäß § 12a Abs. 3 VOB/A geheim zu halten.
- Erbetene zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen (§ 12a Abs. 4 VOB/A).
- Ein Eröffnungstermin gemäß § 14a VOB/A findet zwar nicht statt, allerdings sind gemäß § 14a Abs. 2 und 6 VOB/A zur Prüfung und Wertung nur die Angebote zugelassen, die bei Öffnung des ersten Angebots zum sog. Einreichtermin vorlagen (§ 16d Abs. 5 i. V. m. §16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Angebote und ihre Anlagen sind gemäß § 14a Abs. 9 VOB/A sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten.
- Der Auftraggeber darf gemäß § 15 Abs. 1 und 2 VOB/A Aufklärung verlangen. **Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes** darf er dabei entgegen § 15 Abs. 3 VOB/A auch über den Angebotsinhalt, insbesondere den Preis, verhandeln.
- Eine Eignungsprüfung der Bieter findet im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote nur insoweit statt, wenn nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt werden, die Zweifel an dessen Eignung begründen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A).
- Gemäß § 16d Abs. 5 Satz 2 VOB/A sind im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zu prüfen. Im Übrigen gilt § 16d Abs. 2 bis 4 VOB/A sinngemäß.
- Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot (§ 16d Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A).
- Die Freihändige Vergabe kann eingestellt oder mit einem Zuschlag i. S. d. § 18 VOB/A abgeschlossen werden. Darüber sind die Bieter aus Transparenzgründen zu unterrichten.
- Aus denselben Gründen ist das Vergabeverfahren i. S. d. § 20 Abs. 1 VOB/A zu dokumentieren.

Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Ab 1.000,00 Euro voraussichtlichem Auftragswert sollen gemäß § 11 Abs. 1 UVgO bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und gemäß § 12 Abs. 2 bei Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich **mindestens drei** Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Das bedeutet, dass bei **jeglicher Beschaffungsart** – auch Beschaffungen im Zuge von Festivitäten, Veranstaltungen, Dienstleistungen – mindestens **drei Vergleichsangebote** vorliegen sollen.

Wenn andere Kriterien als der Preis bei der Entscheidung über den Zuschlag Berücksichtigung finden sollen, müssen die **auftragsbezogenen Kriterien** (beispielsweise Qualität, Innovation, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Zweckmäßigkeit, Kundendienst, Lieferzeitpunkt, Ausführungsfrist, Ästhetik) in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden. Durch Anwendung der Wertungskriterien gewährleistet der Auftraggeber, dass das Angebot mit dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis** den Zuschlag erhält.

Gemäß § 3a VOB/A 2019 können **Bauleistungen** bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Das RPA weist, wie in den Jahren zuvor, auf folgendes hin:

Der Begriff „Freihändige Vergabe“ wird oft falsch verstanden. Liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 3a VOB/A und § 8 UVgO vor (Dringlichkeit wird oft verwendet), so hat in jedem Fall eine **schriftliche** Preisumfrage ab einem Auftragswert von 1.000,00 bzw. 3.000,00 Euro zu erfolgen. **Hat der Auftraggeber die zu der besonderen Dringlichkeit führenden Umstände zu vertreten, so ist die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes „besonders dringlich“ grundsätzlich ausgeschlossen.**
Die Bewerber sind **gleichzeitlich** zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch eine Dokumentation ist **in jedem Fall** zu fertigen.

Informationspflicht

Der Auftraggeber informiert fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über **beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A. Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auf-traggebers,
2. Auftragsgegenstand,

3. Ort der Ausführung,
4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
5. Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Ab einem Auftragswert von **15.000** Euro bei **Freihändigen Vergaben** und ab einem Auftragswert von **25.000** Euro bei **Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** ist gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform oder im Beschafferprofil zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. **Name des beauftragten Unternehmers.**

Bei Vergaben nach der **UVgO** ist ab einem Auftragswert von **25.000** Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren gemäß § 30 Abs. 1 UVgO. Diese Information ist mindestens drei Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Namen zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. **Zeitraum der Leistungserbringung.**

6.3 Vergabeprüfung

Vergabeunterlagen

Bei Aufträgen ab 5.000,00 Euro sind dem RPA nachfolgende Unterlagen vor Ablauf der Zuschlagsfrist vorzulegen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie er den Bietern zugesandt wurde,

- vollständige Dokumentation gemäß § 20 VOB/A und VOL/A/ § 6 UVgO einschl. Schreiben, Vermerke, Anlagen, angeforderte Unterlagen, Bieterfragen, Erklärungen,
- Bekanntmachungstext und entsprechende Veröffentlichungsblätter,
- Niederschrift über die Angebotseröffnung,
- alle Angebote nebst Anlagen,
- Preisspiegel
- und maßgebende Beschlüsse.

Bei der Vergabeprüfung hat das RPA **verschiedene Mängel** an den Vergabeunterlagen (VOB, VOL/UVgO und freiberufliche Leistungen) festgestellt:

- Es wurden ältere oder falsche Formblätter für die Vergabeunterlagen verwendet bzw. keine Formblätter verwendet.
- Bei Freihändigen Vergaben wurden Aufträge ohne Auftragsgrundlage erteilt. Sollen die VOL/B bzw. die VOB/B und VOB/C gelten, so muss dies vereinbart werden. Die VOL/B und VOB/B enthalten wichtige Regelungen, z. B. bezüglich Kündigung, Abrechnung, Zahlung und Mängelansprüchen.
- Eine Freihändige Vergabe wurde gewählt statt eine Beschränkte Ausschreibung bzw. eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.
- Die gewünschte Leistung wurde nicht eindeutig und produktneutral beschrieben.
- Die Information auf der Internetplattform über die entsprechende Vergabe fehlte.
- Bei Freihändigen Vergaben wurden die Bieter nur telefonisch zur Angebotsabgabe aufgefordert und mussten auch das Leistungsverzeichnis erstellen.
- Es wurden keine Leistungsverzeichnisse angefertigt.
- Aufträge ohne eine Preisumfrage wurden vergeben.
- Die Registerabfrage fehlte.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister fehlte.
- Einige Aufträge ab 5.000,00 Euro wurden nicht dem RPA vorgelegt.
- Einige Auszahlungsanordnungen wurden dem RPA nicht vorgelegt.
- Die erste Durchsicht wurde nicht durchgeführt.
- Die Dokumentationen enthielten nicht die vier Wertungsstufen.
- Oft blieb das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein/Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG/VGSH unberücksichtigt.
- Dokumentationen wurden nicht unterschrieben.
- Leistungsverzeichnisse wurden nicht unter Verwendung von Standardleistungsbüchern erstellt.

- **Missachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 2 der GO).**
- Einheitspreise der Nachtragspositionen wurden nicht überprüft und/oder gekennzeichnet.
- Nicht alle relevanten Unterlagen der Vergabe wurden dem RPA vorgelegt.
- Teilweise wurden keine Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen.
- Es wurde keine übersichtliche bzw. keine vollständige Aktenführung praktiziert.

Als Leitfaden für die Auftragsvergaben nach VOB ist die Anwendung des Vergabehandbuches für die Durchführung von Baumaßnahmen (VHB) und für die Vergabeunterlagen nach VOL die Anwendung des VOL-Vergabehandbuches des Kreises Pinneberg (www.vol-vergabehandbuch.de, Benutzername *Bad Schwartau,* Passwort *Vergabehandbuch)* gemäß der dienstlichen Anordnung vom 28.07.2016 verbindlich vorgeschrieben. Die in den Vergabehandbüchern enthaltenen Formulare und Richtlinien gewährleisten eine rechtsichere Vergabe und Leistungsdurchführung. Die entsprechenden Formulare stehen den Mitarbeitern der Stadt Bad Schwartau im Intranet zur Verfügung.

Dokumentation

In **jedem Fall** ist eine Dokumentation zu fertigen. Die Dokumentation ist **wichtigster Bestandteil** des gesamten Vergabeverfahrens. Sie soll **die einzelnen Stufen** des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.
Die Dokumentationen fallen in ihrer Art und ihrem Umfang sehr unterschiedlich aus. Sie geben meistens nicht alle wichtigen Feststellungen wieder. Eine Dokumentation muss nicht immer aus einem einzigen Vergabevermerk bestehen. Eine sorgfältige Dokumentation nimmt auf alle relevanten Unterlagen Bezug und besteht dadurch aus einer Vergabeakte mit den entsprechenden Anlagen. Als Leitfaden für eine ordnungsgemäße Dokumentation empfiehlt das RPA die

Arbeitshilfe zum Erstellen von Vergabevermerken
Ausgabe 2008
VII - Anhang A.

Die Dokumentation muss so eindeutig sein, dass am Vergabeverfahren Nichtbeteiligte das Verfahren unmissverständlich nachvollziehen können.

Nachträge / Nachtragsvereinbarungen

Bei einigen Vergaben wurden nach Auftragserteilung Nachträge erforderlich. Die **Gründe** für die Nachträge wurden **nicht** immer eindeutig erfasst. Es ist darauf zu achten, dass eindeutig unterschieden wird zwischen einem neuen Auftrag und einem Nachtrag. Zusätzliche Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich sind, sind immer gesondert unter Beachtung der Vergabevorschriften zu beauftragen (neuer Auftrag). Alle anderen Änderungen in Leistungsart oder -umfang sind dahingehend zu überprüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung mit dem Auftragnehmer erforderlich wird. Das VHB des Bundes enthält als Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B einen Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen sowie die entsprechenden Formulare.

Erforderliche Nachträge wurden nicht immer vorgelegt. Das RPA hat dann erst bei Prüfung der Auszahlungsanordnungen festgestellt, dass zusätzliche Leistungen und/oder Leistungsänderungen ohne schriftliche Beauftragung erbracht wurden.

6.4 Rechnungsprüfung

Dem RPA sind die Durchschriften oder Kopien der Aufträge nach der ADGA (unter Punkt 6.10 Büroverfügungen) auf gelben Papier vorzulegen.

Bei den Feststellungen der Rechnungen durch Externe ist unbedingt darauf zu achten, dass gemäß der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt unter Punkt 9 sowie der ADGA unter Punkt 6.3 dem Rechnungsprüfungsamt für Prüfungsvermerke und -zeichen die grüne Farbe vorbehalten ist.

Dem RPA werden alle Auszahlungsanordnungen der Kontoklasse 0 und der Kontenart 547 vorgelegt. Außerdem werden dem RPA alle Auszahlungsanordnungen ab 5.000,00 Euro - in Bezug auf den Gesamtauftragswert - der Kontogruppe 59, der Kontenarten 521, 522, 525, 527, 529 und des Kontos 5261 vorgelegt. Die Auszahlungsanordnungen werden mit den vorgelegten Aufträgen verglichen. Das RPA kann auf Unstimmigkeiten sofort reagieren.

Zum besseren Verständnis der angegebenen Nummern werden die oben genannte Kontenklasse und Kontengruppe, die einzelnen oben aufgeführten Kontenarten und das vorstehende Konto nachfolgend erläutert:

Kontoklasse	0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Kontengruppe	59	Außerordentliche Aufwendungen
Kontenart	521	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen
Kontenart	522	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
Kontenart	525	Haltung von Fahrzeugen
Kontenart	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
Kontenart	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
Kontenart	547	Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen
Konto	5261	Dienst- und Schutzkleidung

7. Realsteuerhebesätze

Im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2015 hat das Rechnungsprüfungsamt über die Entwicklung der Realsteuerhebesätze berichtet. Die darin enthaltenen Angaben wurden einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young entnommen. Die Gesellschaft hat diese Studie fortgeführt und die neuesten Zahlen im August 2018 veröffentlicht. Danach haben 60 Prozent der Gemeinden in den letzten fünf Jahren die Grundsteuer B und 53 Prozent die Gewerbesteuer erhöht. In diesem Zeitraum kletterten die Einnahmen der Kommunen aus der Grundsteuer um 17 Prozent. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stiegen sogar um 25 Prozent. Bundesweit lag der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B im Jahr 2017 bei 375 Punkten (2015 = 365 Punkte) und der Gewerbesteuer bei 362 Punkten (2015 = 357 Punkte). Dabei liegt der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B mit 324 Punkten (2015 = 311 Punkte) in Schleswig-Holstein bundesweit am niedrigsten. Nordrhein-Westfalen ist hier weiterhin mit 534 Punkten mit weitem Abstand der Spitzenreiter. Bei der Gewerbesteuer liegt Schleswig-Holstein mit 343 Punkten (2015 = 337 Punkte) erneut im unteren Bereich. Lediglich Bayern und Brandenburg weisen niedrigere Werte auf. Auch hier ist Nordrhein-Westfalen Spitzenreiter (448 Punkte).
Die Stadt Bad Schwartau hat seit 1991 unveränderte Hebesätze. Mit 310 Punkten bei den Grundsteuern A und B und 330 Punkten bei der Gewerbesteuer liegt Bad Schwartau deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Auch auf Schleswig-Holstein bezogen liegt die Stadt unterhalb der Durchschnittswerte. Dort ist der Abstand jedoch erheblich geringer.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2018 muss die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer bis Ende 2019 überarbeitet werden. Anschließend bleibt für die Umsetzung Zeit bis Ende 2024. Es ist daher derzeit ungewiss, wie sich die bevorstehende Grundsteuerreform auf die Einnahmesituation der einzelnen Kommunen auswirken wird, auch wenn der politische Konsens besteht, dass es insgesamt zu keiner Mehrbelastung der Bürger kommen soll.
Bei dieser Studie ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen angegebenen Durchschnittshebesätze der Bundesländer reine Durchschnittswerte sind, die die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigen (Quelle: EY Kommunenstudie 2018).

8. Schlussbemerkungen

Durch Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Schwartau festgestellt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Zu den in der Prüfung festgestellten Einschränkungen/Mängeln verweist das RPA auf die Ausführungen dieses Schlussberichtes. Das RPA erwartet die künftige Beachtung der Prüfungshinweise. Die durch Textziffern (Tz.) hervorgehobenen Prüfungsbemerkungen sind von der Verwaltung besonders auszuwerten.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht vermitteln insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Schwartau. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Bad Schwartau, den 29.11.2022

Rechnungsprüfungsamt

gez. Böttcher
(Böttcher)

gez. Lahtz
(Lahtz)